

FAQ Hundesteuersatzung 2023

Zum 01.01.2023 tritt im Stadtgebiet Leverkusen eine neue Hundesteuersatzung in Kraft.

Im Vergleich zur vorherigen Satzung ändern sich folgende Punkte:

Steuersätze

1. Wird ein Hund gehalten, reduziert sich die Hundesteuer von ehemals 156,00 € jährlich auf 96,00 €.
2. Werden zwei Hunde gehalten, reduziert sich die Hundesteuer von 528,00 € auf 96,00 € für den ersten Hund und 156,00 € für den zweiten Hund auf insgesamt 252,00 €.
3. Bei einer dreifachen Hundehaltung reduziert sich die Hundesteuer von ehemals 792,00 € auf 96,00 € für den ersten Hund, 156,00 € für den zweiten Hund und 264,00 € für den dritten Hund, also insgesamt 516,00 €.
4. Für jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer um 264,00 €.
5. Die Haltung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs.2 oder des § 3 Abs.3 des LHundG NRW hat einen Steuersatz von 600,00 € pro Hund zur Folge. Dies gilt für gefährliche Hunde, die ab dem 01.01.2023 angemeldet werden, für bereits angemeldete gefährliche Hunde greift der neue Steuersatz ab dem 01.01.2025.

(§2 Abs. 1 a bis c Hundesteuersatzung)

Hundeanmeldung

Der Hund muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem er aufgenommen wurde, angemeldet werden. Mit der ausgefüllten Anmeldung muss ein Foto vorgelegt werden, indem der Kopf und Körper des Hundes gut zu sehen ist.

(§9 Abs. 1 Hundesteuersatzung)

Abmeldung eines Hundes

Verstirbt ein Hund oder wird er abgegeben, dann muss diese Änderung innerhalb von vierzehn Tagen mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung später, sind entsprechende Nachweise (tierärztliche Bescheinigung, Abgabevertrag o.ä.) vorzulegen. Andernfalls kann die Abmeldung nicht rückwirkend erfolgen.

Fälligkeit der Steuer

Die Fälligkeit der Hundesteuer wird ab einer Anmeldung ab 2023 erstmalig zum 01.06 fällig. Diese Fälligkeit gilt, bis ein neuer Festsetzungsbescheid zugeht.

(§8 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

Ermäßigungen

Bürgergeld

Empfänger von Bürgergeld (ehemals Hartz IV), haben Anspruch auf eine Reduzierung der Steuer um 75% für den ersten Hund, der Steuersatz für den ersten Hund beträgt dann 24,00 €. Die Ermäßigung gilt bei Vorlage des Bewilligungsbescheides rückwirkend für das laufende Kalenderjahr. Für weitere Hunde gilt diese Ermäßigung nicht.

(§5 Abs. 3 Hundesteuersatzung)

Vergleichsrechnung

Die Steuer kann auch im Rahmen einer Vergleichsrechnung reduziert werden, wenn kein Bürgergeld bezogen wird. Dafür sind Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen, sowie eine Kopie des Mietvertrages aus dem die Höhe der **Miete und Heizkosten** hervorgehen (als Nachweise können auch Kontoauszüge vorgelegt werden) notwendig.

(§5 Abs. 3 Hundesteuersatzung)

Melde-, Sanitäts-, Schutz-, oder Therapiehunde

Wird ein Melde-, Sanitäts-, Schutz-, oder Therapiehund gehalten, kann auf Antrag die Steuer um die Hälfte zu ermäßigen, wenn glaubhafte Nachweise vorgelegt werden (Prüfungszeugnisse, ggf. Arbeitgeberbescheinigungen).

(§5 Abs. 1 Hundesteuersatzung)

Jagdhunde

Für Jagdhunde kann die Steuer ebenso um 50% für einen Jagdhund reduziert werden, wenn eine Brauchbarkeitsprüfung im Sinne des LHundG NRW, ein Jagdschein sowie eine Revierzugehörigkeit auf dem Stadtgebiet Leverkusen vorgelegt werden.

(§5 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

Gefährliche Hunde sind von sämtlichen Ermäßigungen ausgenommen.

(§5 Abs. 4 Hundesteuersatzung)

Befreiungen

Hunde, die sich weniger als zwei Monate mit Ihrem Halter in Leverkusen aufhalten, und eine Versteuerung in einer anderen Gemeinde nachweisen können, sind von der Steuer befreit.

(§4 Abs. 1 Hundesteuersatzung)

Schwerbehinderung

Steuerbefreiung wird auf Antrag für schwerbehinderte Personen gewährt. Leben mehrere schwerbehinderte Personen in einem Haushalt, gilt die Befreiung für jeden Bewohner. Die Steuerbefreiung gilt auch für schwerbehinderte Personen, die in einem Haushalt mit dem Steuerpflichtigen leben.

Maßgebend sind hier folgende Merkzeichen:

- B
- BI
- aG
- H

Der Grad der Behinderung spielt für eine Befreiung keine Rolle.

(§4 Abs. 2 Hundesteuersatzung)

Sozialgesetzbuch XII („Grundsicherung“)

Für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII („Grundsicherung“) wird gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides rückwirkend für das Kalenderjahr eine Befreiung für einen Hund gewährt.

(§4 Abs. 3 Hundesteuersatzung)

Tierheimhunde

Wird ein Hund aus dem Tierheim Leverkusen (Tierschutzzentrum Leverkusen e.V.) oder aus einem auf dem Stadtgebiet Leverkusen ansässigen und anerkannten mild-

tätigen Tierschutzverein im eigenen Haushalt dauerhaft oder zur Pflege aufgenommen, wird gegen Vorlage des Übernahme- bzw. Pflegevertrages eine Steuerbefreiung für sechsunddreißig Monate gewährt. Diese Befreiung gilt auch für gefährliche Hunde.

(§4 Abs. 5 Hundesteuersatzung)

Verlust Hundesteuermarke

Bei Verlust der Steuermarke werden ab dem 01.01.2023 die ersten beiden Ersatzmarken kostenfrei versandt. Ab der dritten Ersatzsteuermarke wird eine Verlustgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

(§9 Abs. 5 Hundesteuersatzung)

Stand: 06/23